

Rückmeldungen zum neuen Anstellungs- und Besoldungsreglement des VZM

Vorstand MuV Frühling 2021

Der Vorstand des MuV hat im Frühjahr 2021 das neue Besoldungsreglement des VZM diskutiert. Obwohl das Reglement mittlerweile vom VZM Vorstand abgesegnet ist, möchten wir unsere Rückmeldungen noch deponieren. Es bestünde auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Die Perspektive des MuV ist stets diejenige der Musiklehrpersonen (MLP) und der Erfahrungen und Rückmeldungen, die sie an ihren Schulen machen und erhalten. Was in einem Reglement festgehalten wird, kann an unterschiedlichen Schulen sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Wir begrüßen daher Formulierungen und Handhabungen, bei denen der Interpretationsspielraum möglichst gering ist. Zudem ist es uns ein Anliegen zurückzuspielen, wie die Reglemente in der Praxis ankommen.

5.1 Musiklehrpersonen.

Neuer Berufsauftrag

Einige Bereiche, die im Berufsauftrag zum Unterricht gezählt werden, sehen wir als problematisch an. Wir möchten verhindern, dass die Unterrichtspauschale beliebig mit Arbeit und Inhalten gefüllt werden kann. Einige Bereiche sollten unseres Erachtens ganz aus dem Unterricht herausgenommen werden, bei anderen wäre eine Quantifizierung sinnvoll.

Zudem bestehen an einigen Schulen momentan „grosszügigere“ Regelungen. Wir möchten nicht, dass Aufgaben, die momentan in den Bereichen Zusammenarbeit oder Schule fallen, mit dem neuen Reglement plötzlich in die Unterrichtspauschale verlagert werden.

Es soll zudem vermieden werden, dass ein ausserordentliches Engagement der MLP nicht gefördert wird. Wenn dieses Engagement einfach pauschal verlangt wird, ist es wenig motivierend, sich ausserordentlich für die SuS einzusetzen, was schlussendlich auch den Schulen zugutekommt.

Das Ziel des Berufsauftrages ist es, einerseits eine Verbindlichkeit der zu tätigen Aufgaben zu schaffen. Andererseits geht es auch ganz klar darum, die MLP vor zeitlicher Überlastung zu schützen. Diesem zweiten Aspekt soll im Reglement mehr Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Punkten:

- **«planen, vorbereiten und durchführen von Konzerten und Vorträgen zur Ergänzung des Unterrichts»**

MuV: Dieser Bereich gehört unseres Erachtens in den Bereich Schule und nicht zum Unterricht. Wortwörtlich heisst es ja „zur Ergänzung des Unterrichts“.

An einzelnen Schulen wird bspw. ein Konzert pro Schuljahr zum Unterricht gezählt. Jedes weitere Konzert kann im Bereich Schule oder Zusammenarbeit notiert werden. Es soll verhindert werden, dass Ansprüche an die Anzahl Konzerte beliebig in die Unterrichtspauschale «gedrückt» werden können. Eine Quantifizierung würde hier Sinn machen, wenn es im Unterricht bleiben soll.

- **«betreuen der Lernenden an Stufentests, Wettbewerben und Anlässen»**

MuV: Auch dieser Bereich gehört nicht zum Unterricht. An einigen Schulen können diese Tätigkeiten im Bereich Schule oder Zusammenarbeit notiert werden, was auch richtig ist. Ein überdurchschnittliches Engagement kann nicht einfach in einer Pauschale erwartet werden.

- **«planen, vorbereiten und leiten von Aufführungen der Klasse bei Veranstaltungen der Schule»**

MuV: Auch hier würde unseres Erachtens eine Quantifizierung Sinn machen. Bspw. eine Aufführung pro Jahr gehört zum Unterricht.

- **«Instrumentenpflege»**

MuV: Nicht jedes Instrument braucht Pflege bzw. das Ausmass ist sehr unterschiedlich. Hier müsste die Möglichkeit bestehen, aufwändige Arbeit separat zu notieren.

Absatz 24

«Für Musiklehrpersonen mit kleinem Pensum legt die Musikschulleitung fest, welche Tätigkeiten des Berufsauftrags allenfalls ausgelassen oder mit geringerem Anspruch ausgeführt werden dürfen.»

MuV: Die Studie des MuV.vpod hat gezeigt, dass dies die Hauptproblematik für viele Teilzeitangestellte ist. Wir begrüssen die explizite Erwähnung im Reglement daher sehr. Wir möchten den VZM dazu auffordern, hier die Schulen weiter zu sensibilisieren und über die konkreten Umsetzungen dieses Absatzes zu etablieren.

5.2 Aufgabenbereich Schulleitung

MuV: Nebst der internen Kommunikation müsste unseres Erachtens auch die Kommunikation nach aussen Erwähnung finden. Zudem gilt es, die Personalführung zentraler zu stellen. Die Personalführung ist an vielen Schulen zurzeit noch wenig professionalisiert. Hier besteht Nachholbedarf. Ebenfalls der Einbezug der Kontrolle und Aufsicht in der Personalführung ist ein Thema. Die Gemeinden sind sehr unterschiedlich aufgestellt und bräuchten teilweise eine Handreiche. Der VZM könnte hier als Ansprechpartner dienen.

6.3 Spesenentschädigung

Absatz 28: «Die Musikschule kann den Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden die tatsächlichen Auslagen für den Arbeitsweg, die Verpflegung, die Weiterbildung, die Nutzung der persönlichen IT-Infrastruktur und anderes ganz oder teilweise vergüten.»

MuV: Eine Kann-Formulierung wird hier in der Praxis kaum Konsequenzen haben. Es müssten klare Bedingungen für die Spesenentschädigung formuliert werden.

6.4 Festlegung des Pensums

Absatz 29: «Das Pensum von Musiklehrpersonen wird von der Musikschulleitung frühestmöglich, vor Beginn eines neuen Semesters festgelegt. Die Musikschulleitung berücksichtigt dabei die An- und Abmeldungen von Lernenden beziehungsweise den Klassenbestand der betreffenden Volksschule und – soweit möglich – das Wunschpensum der Musiklehrperson. Eine Erhöhung des Pensums bedarf der Zustimmung der Musiklehrperson. Das festgelegte Pensum ist für die Dauer des Semesters garantiert.»

MuV: Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Es sollen längerfristig Lösungen angestrebt werden, um das Pensum von MLP über einen längeren Zeitraum zu garantieren.

6.5. Arbeitszeiterfassung

Absatz 30: «Musiklehrpersonen müssen ihre Arbeitszeit zuhanden der Musikschulleitung schriftlich erfassen. Die Musikschule legt das Verfahren und den Umgang mit allfälligen Zeitsaldi fest.»

MuV: Der Spielraum für die Art und Weise der Erfassung ist sehr gross. Teilweise wird erfasst, teilweise wird teil-erfasst und teilweise gar nicht. Wir würden es begrüßen, wenn ein Tool erarbeitet würde, das den Schulen vorgeschlagen wird. Auf Volksschulebene existiert ein solches Tool, das vom VSA angeboten wird.

6.8 Absenzen

«Krankheit oder Unfall in der Familie (wenn andere Hilfe fehlt, die notwendige Zeit, pro Ereignis höchstens...)»

MuV: Das Reglement sieht hier 2 Tage vor. Das OR und das kantonale Personalrecht sehen hier 3 Tage vor. Wir bitten den VZM, dies anzupassen.

6.11 Vaterschaft

Absatz 46: «Musiklehrer haben den Vaterschaftsurlaub in Absprache mit der Musikschulleitung so zu legen, dass möglichst kein Unterricht ausfällt, beziehungsweise eine Stellvertretung organisiert werden kann.»

MuV: Das kann nicht verlangt werden. Väter müssen den Vaterschaftsurlaub unmittelbar nach der Geburt des Kindes nehmen können, wenn sie das wollen. Zudem wäre es wünschenswert, dass auch gleichgeschlechtliche Paare in den „Genuss“ des Urlaubs für zweite Elternteile kommen.

7.2. Abschlüsse von Instrumental- und Vokallehrpersonen

MuV: Es ist stossend, dass ein postgradualer Weiterbildungsstudiengang (z.B. DAS = 30 ECTS) lohnmässig einem Hochschulstudium (300 ECTS) gleichgesetzt wird. Das untermerkt ein Vollzeitstudium. Zudem herrscht kein Mangel an MLP, im Gegenteil.